

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 49/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beschwerdebegründung beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Darstellung von Einzelumständen und die daraus abgeleitete Behauptung, der Klägerin könne entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) grobe Fahrlässigkeit iS des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) nicht angelastet werden. Die Beschwerdeführerin macht also vor allem geltend, das Urteil des LSG sei in der Sache unrichtig. Sie verfehlt damit den Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das nicht auf Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung in der Hauptsache, sondern auf die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision gerichtet ist.
- 4 Mit der am Ende der Beschwerdebegründung formulierten Rechtsfrage, "inwieweit der Klägerin gemäß § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann", wird ebenfalls nur auf die vorliegende Fallgestaltung Bezug genommen. Daran kann die anschließende, nicht näher erläuterte Behauptung, die Frage habe "über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung", da sie einen "größeren Personenkreis" betreffe, nichts ändern. Davon abgesehen fehlt es auch an geeigneten Ausführungen zur Darlegung der Klarungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage, zumal die Beschwerdeführerin darauf verzichtet, sich mit dem Begriff der groben Fahrlässigkeit und hierzu vorliegender - zum Teil vom LSG auf Seite 11 des angefochtenen Urteils zitierter - Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auseinander zu setzen.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)